

ein, giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an und meldet die Zahl der zur Einstellung in eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen\*) (§§. 30, 4 und 43, 2).

3. Die Generalkommandos und das Kommando der Großherzoglich heftischen (25.) Division melden sobald als möglich — spätestens bis zum 1. September — unter Penubung des Rufers 13 an das vorgelegte Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbezirke noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise, ob und in welchem Maße die Gewährung von Aus- hülfe erforderlich ist.

§ 13.  
(2. 13\*)  
Anweisung  
des nicht auf-  
gehobenen  
Sektors ev. für  
was bei der  
Abrechnung zur  
Einstellung  
verhältniß-  
mäßig  
zu  
rechnen.

## Abchnitt X.

### Schiffer-Musterungsgeschäft.

#### §. 75.

#### Im Allgemeinen.

1. Durch die Schiffermusterungen soll, insoweit dies mit den militärischen Bedürfnissen vereinbar ist, den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ohne erhebliche Störung in der Ausübung ihres Berufs die Bestellung vor den Ersatz- behörden ermöglicht werden.
2. Es dürfen daher diejenigen schiffahrttreibenden Militärpflichtigen, welche durch die Bestellung beim Aushebungsgeschäft in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachteile erleiden würden, auf ihren Wunsch (§. 26, 6) durch die Civilvorstehenden der Ersatzkommissionen auch von der Bestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft (§. 62, 3) entbunden und bis zu den in den Monaten Dezember oder Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden.\*\*)

Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Civilvorstehenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.

Beim Musterungsgeschäfte wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsheine (§§. 35 und 67) eingetragen.

3. Die Schiffermusterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marinearztes abgehalten.  
Das Schiffer-Musterungsgeschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§. 72) statt.
4. Wofelbst schiffahrttreibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffer- musterungen nicht anberaunt.\*\*)
5. Die Termine für die Schiffermusterungen werden innerhalb des Brigadbezirkes durch den Infanterie- Brigadefeldwebel festgesetzt und durch die Ersatzkommissionen amtlich veröffentlicht.  
Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen im Anschluß an die Schiffermusterung erfolgen kann.

6. Der Generalstabsarzt der Marine theilt bis zum 1. November jedes Jahres den Generalkommandos der Küstenbezirke mit, ob und welche Marineärzte für die Schiffermusterungen zur Verwendung gelangen können.

Die Generalkommandos vertheilen die namhaft gemachten Marineärzte auf die Infanteriebrigaden. Die Infanterie-Brigadefeldwebel theilen sie den einzelnen Ersatzkommissionen zu und benachrichtigen den Generalstabsarzt der Marine über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marineärzte.

Wird der Bedarf an Ärzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigade- kommandeure das Nöthige (§. 61, 1).

\*) Die Generalkommandos bestimmen über die Einstellung der für eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen.

\*\*\*) In Aushebungszirken, in welchen Schiffermusterungen nicht stattfinden, dürfen die schiffahrttreibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch ebenfalls bis zum Dezember des laufenden Jahres zurückgestellt und demnächst ebenso wie die von See zurückkehrenden Militärpflichtigen (§. 78) außerordentlich gemustert werden.



§. 76.  
Entscheidungen.

1. Bei den Schiffermusterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Schifffahrttreibenden Militärpflichtigen entschieden, sofern solche nicht außerterminlich gemustert werden (§. 78).

Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungsterminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beanprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§. 32, 1) zur Sprache bringen.

Die Bestimmungen des §. 62 finden sinngemäße Anwendung.

2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungsterminen durch die Ersatzkommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatzkommissionen — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§. 60, 2) ist bei der Aushebung der schifffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung innezuhalten.

Die Abschlußnummern gelten auch für sie (§. 58, 2).

3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge für das Heer auszuhebenden schifffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Muster 12, sofern sie nicht sogleich zu Nacherjagstellungen Verwendung finden können (§. 77).

Die für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen u. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Befellungsbeehle ersetzt.

4. Sämmtliche tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung werden ausgehoben.

5. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird durch den Bezirkskommandeur dem Infanterie-Brigadefeldkommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigadefeldkommandeurplatz (§. 81, 8) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.

6. Der Brigadefeldkommandeur giebt die Meldung der Zahl der Tauglichen an das Generalkommando dieses an das Königlich preussische Kriegsministerium — unter Trennung der im Muster 13 aufgeführten Kategorien der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung — sofort weiter.

Das Königlich preussische Kriegsministerium regelt die Verteilung auf die verschiedenen Marine-theile endgültig und macht dem Reichs-Marine-Amt hieroon Mittheilung.

7. Die Ausschließungs- und Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden im Schiffer-Musterungstermine durch die Ersatzkommission im Auftrage der Ober-Ersatzkommission ausgefertigt, Ersatzreserven bezw. Marine-Ersatzreservenpässe wie gewöhnlich unterspempelt und sogleich ausgehändigt.

8. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (zu Händen des Militärvorstandes) der Ober-Ersatzkommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Ausfertigungen zurücksendet.

Abchnitt XI.

Schluß des Ersatzgeschäfts.

§. 77.

Nacherjagstellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahrestlassen, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nacherjag gestellt, sofern der Befellungsbeehl noch bis zu dem genannten Tage behändigt werden kann (Ziffer 4).

2. Der Nacherjag wird aus demjenigen Brigadebezirke bezw. Korpsbezirke gestellt, aus welchem der Truppen-(Marine-)theil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

Sind dieselben aus mehreren Korpsbezirken ausgehoben, so wird der Nacherjag in der Regel aus demjenigen Korpsbezirke gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.

